



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 24

Rathenow, 2017-12-19

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen:

Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0058/14)	154
Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2018	169
Verordnung zur Neu-Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pausin	173

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 11.12.2017 die Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr.: BV-0311/17) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0058/14)

§ 1

§ 3 Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Basisgebühren

Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben.

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

(1.1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt jährlich **22,80** EUR pro haushaltsangehöriger Person.

(1.1.2) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (z.B. Wochenendgrundstücke) beträgt jährlich **22,80** EUR. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.1 erbracht.

(1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb

tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.

- (1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	9,27 EUR
120 l	18,53 EUR
240 l	37,06 EUR
360 l	55,59 EUR
1.100 l	169,86 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	243,89 EUR
4,5 m ³	439,01 EUR
6,5 m ³	634,12 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	1.227,57 EUR
12 m ³	1.841,35 EUR
15 m ³	2.301,69 EUR
20 m ³	3.068,92 EUR

- (1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und der Papierbehälter einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	11,05 EUR
120 l	22,10 EUR
240 l	44,20 EUR
360 l	66,30 EUR
1.100 l	202,58 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	318,24 EUR
4,5 m ³	572,83 EUR
6,5 m ³	827,42 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	1.465,47 EUR
12 m ³	2.198,21 EUR
15 m ³	2.747,77 EUR
20 m ³	3.663,69 EUR

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall sowie teilweise der Kosten für Verwaltung erhoben.

(2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	2,10 EUR
120 l	4,20 EUR
240 l	8,40 EUR
360 l	12,60 EUR
1.100 l	38,50 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	46,47 EUR
4,5 m ³	83,64 EUR
6,5 m ³	120,81 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	567,89 EUR
12 m ³	851,83 EUR
15 m ³	1.064,79 EUR
20 m ³	1.419,72 EUR

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt je Leerung für:

Bioabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	1,00 EUR
120 l	2,00 EUR
240 l	4,00 EUR

- (2.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Haus- und Geschäftsmüll beträgt 4,20 EUR/Stück. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Anliefergebühren

- (3.1) Für die Anlieferungen von Abfällen auf den Wertstoffhöfen sind nach Einstufung des notwendigen Behandlungsgrades Gebühren zu entrichten. Die den in Absatz (3.7) aufgeführten Abfallartentypen zugeordneten Abfallschüssel und Bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

- (3.2) Die Gebühren für angelieferte Abfälle werden grundsätzlich nach dem auf den Fahrzeugwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe festgestellten Gewicht der angelieferten Menge erhoben. Sofern dies geboten ist, erfolgt bei Kleinmengen von Abfällen nach Absatz (3.7.4) die Gewichtsbestimmung auf den Kleinmengenwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe.

Ist eine Gewichtsfeststellung nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 unter Einhaltung der Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) möglich, wird die Gebühr nach den in Absatz (3.7) aufgeführten Gebühren entsprechend dem der Zuordnung zum festgestellten Abfallartentyp erhoben.

- (3.3) Die Gebühren für Abfallanlieferungen bei denen eine Gewichtsermittlung nach Absatz (3.2) nicht möglich ist, werden nach Absatz (3.8) erhoben.

- (3.4) Bei einem Ausfall der Waage/Fahrzeugwaage wird das Anliefergewicht aus dem geschätzten Anliefervolumen und einem entsprechenden Umrechnungsfaktor ermittelt. Die Gebühr berechnet sich aus dem nach Satz 1 festgestellten Gewicht und dem für den Abfallartentyp nach Absatz (3.7) geltenden Gebühren.

- (3.5) Ist für eine angelieferte Abfallgruppe oder -art kein Gebührensatz angegeben und ist diese nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr nach einer verwandten Abfallart berechnet.

- (3.6) Sofern es die betrieblichen Abläufe nicht behindert und die Abfallbeschaffenheit es zulässt, kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Personal bestimmt werden, dass die Gewichtsermittlung von angelieferten Abfällen nach den Absätzen (3.7.1), (3.7.2) und (3.7.3) unter Nutzung der Kleinmengenwaagen stattfindet. Für die Gebührenerhebung gilt Absatz 3.2, Satz 3 entsprechend.

- (3.7) Gebühren für verwogene Abfälle

(3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

Abfall- arten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	0,25
II	Abfälle zur Deponierung	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,24
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schüttfähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,17
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
1	Altfenster aus Holz und Glas	0,20
2	Altfenster aus Kunststoff und Glas	0,29
3	Altholz (A I, AII, AIII und A IV)	0,16
4	Altreifen	0,20
5	Autositze	0,14
6	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit, sauber)	16,17
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit, verschmutzt)	5,61
8	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich, sauber)	6,88
9	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich, verschmutzt)	2,42
10	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,26
11	Kunststoffe, groß (Abmessungen größer 30 cm) anderweitig nicht genannt (a. n. g.)	0,31
12	Kunststoffe, klein (Abmessungen bis 30 cm) a. n. g.	0,27
13	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,32
14	Teerpappe, Bitumenpappe	0,34
15	Künstliche Mineralfasern (KMF)	0,32
16	Schrott	0,00

(3.7.2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfall- arten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
17	Grünabfälle	0,13
18	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
19	Sperrmüll ohne Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,21
20	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,25

(3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfall- arten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
--------------------------	-------------------	---------------------

typ		
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
21	Grünabfälle	0,05

(3.7.4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,60
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	0,60
3	Ölfilter	0,60
4	Bremsflüssigkeiten	1,01
5	Frostschutzmittel	1,01
6	Spraydosen (Aerosole)	1,60
7	Feuerlöscher	4,10
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	2,44
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	2,44
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,63
11	Lösemittelgemische	1,01
12	Säuren	1,37
13	Laugen	1,37
14	Fotochemikalien	1,37
15	Pestizide	1,96
16	Quecksilberhaltige Abfälle	9,58
17	Öle und Fette	0,41
18	Altfarben, Altlacke	0,63
19	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	0,49
20	Altmedikamente	0,65
21	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach dem Batteriegesetz fallen	0,41

(3.8) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

(3.8.1) Für Abfälle, des Abfallartentyps I nach Absatz (3.7.1), Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,12 m ³	3,00
2.	0,12 m ³	0,24 m ³	6,00
3.	0,24 m ³	0,50 m ³	12,50

4.	0,50 m ³	1,00 m ³	25,00
5.	1,00 m ³	2,00 m ³	50,00

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer dem in Tabelle 1 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	9,67
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	19,33
3.	0,12 m ³	0,18 m ³	29,00
4.	0,18 m ³	0,25 m ³	40,28
5.	0,25 m ³	0,50 m ³	80,55
6.	0,50 m ³	1,00 m ³	161,10

(3.8.2) Für Abfälle des Abfallartentyps II, Abfälle zur Deponierung, nach Absatz (3.7.1), werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	8,16
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	16,32
3.	0,20 m ³	0,30 m ³	24,48
4.	0,30 m ³	0,40 m ³	32,64
5.	0,40 m ³	0,50 m ³	40,80
6.	0,50 m ³	0,60 m ³	48,96
7.	0,60 m ³	0,70 m ³	57,12

2. Abfälle des AVV-Schlüssels 170605*, Bez.: asbesthaltige Baustoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	36,00
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	72,00
3.	0,20 m ³	0,30 m ³	108,00
4.	0,30 m ³	0,40 m ³	144,00
5.	0,40 m ³	0,50 m ³	180,00
6.	0,50 m ³	0,60 m ³	216,00
7.	0,60 m ³	0,70 m ³	252,00

3. Abfälle der AVV-Schlüssel 170503*, Bez.: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie 170504, Bez.: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	43,20
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	86,40
3.	0,20 m ³	0,30 m ³	129,60
4.	0,30 m ³	0,40 m ³	172,80

5.	0,40 m ³	0,50 m ³	216,00
----	---------------------	---------------------	--------

4. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer den in den Tabellen 1 bis 3 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	15,45
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	30,90
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	46,35
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	61,80
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	77,24

- (3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschal- beziehungsweise Stückgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	5,72
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	11,44
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	17,15
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	22,87
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	28,59
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	34,31
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	40,02
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	45,74
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	51,46

2. Abfälle des Abfallartentyps III.2, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Kunststoff und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	7,70
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	15,41
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	23,11
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	30,81
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	38,52
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	46,22
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	53,92
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	61,63
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	69,33

3. Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und AVV-Schlüssel 200137*, Bez.: Holz, das

gefährliche Stoffe enthält, und AVV-Schlüssel 200138, Bez.: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (A 1 bis A 4 Holz)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	3,84
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	7,68
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	11,52
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	15,36
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	19,20
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	23,04
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	26,88
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	30,72
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	34,56

4. Abfälle des Abfallartentyps III.4, AVV-Schlüssel 160102, Bez.: Altreifen

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Mopedreifen ohne Felge	0,41
2.	Mopedreifen mit Felge	1,14
3.	PKW-Reifen ohne Felge	2,39
4.	PKW-Reifen mit Felge	3,58
5.	LKW-Reifen ohne Felge	9,75
6.	LKW-Reifen mit Felge	17,58
7.	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	25,12
8.	Traktorreifen u.ä. mit Felge	36,21

5. Abfälle des Abfallartentyps III.5, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe beschränkt auf Autositze

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Einzelsitz	2,55
2.	Sitzbank	5,28

6. Abfälle des Abfallartentyps III.6, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf polystyrolhaltige oder aus Polystyrol bestehende Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit, sauber)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	19,68
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	39,36
3.	0,20 m ³	1,00 m ³	196,81
4.	1,00 m ³	2,00 m ³	393,63
5.	2,00 m ³	3,00 m ³	590,44
6.	3,00 m ³	4,00 m ³	787,26
7.	4,00 m ³	5,00 m ³	984,07
8.	5,00 m ³	6,00 m ³	1.180,89
9.	6,00 m ³	7,00 m ³	1.377,70
10.	7,00 m ³	8,00 m ³	1.574,52
11.	8,00 m ³	9,00 m ³	1.771,33
12.	9,00 m ³	10,00 m ³	1.968,15
13.	10,00 m ³	11,00 m ³	2.164,96
14.	11,00 m ³	12,00 m ³	2.361,78
15.	12,00 m ³	13,00 m ³	2.558,59
16.	13,00 m ³	14,00 m ³	2.755,41
17.	14,00 m ³	15,00 m ³	2.952,22
18.	15,00 m ³	16,00 m ³	3.149,04
19.	16,00 m ³	17,00 m ³	3.345,85

7. Abfälle des Abfallartentyps III.7, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf polystyrolhaltige oder aus Polystyrol bestehende Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit, verschmutzt)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	19,89
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	39,78
3.	0,20 m ³	1,00 m ³	198,88
4.	1,00 m ³	2,00 m ³	397,76
5.	2,00 m ³	3,00 m ³	596,64
6.	3,00 m ³	4,00 m ³	795,52
7.	4,00 m ³	5,00 m ³	994,41
8.	5,00 m ³	6,00 m ³	1.193,29
9.	6,00 m ³	7,00 m ³	1.392,17

8. Abfälle des Abfallartentyps III.8, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, sowie 150102, Bez. Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf polystyrolhaltige oder aus Polystyrol bestehende Abfälle, ungefährlich, sauber)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	8,38
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	16,75
3.	0,20 m ³	1,00 m ³	83,76
4.	1,00 m ³	2,00 m ³	167,53
5.	2,00 m ³	3,00 m ³	251,29
6.	3,00 m ³	4,00 m ³	335,06
7.	4,00 m ³	5,00 m ³	418,82
8.	5,00 m ³	6,00 m ³	502,59
9.	6,00 m ³	7,00 m ³	586,35
10.	7,00 m ³	8,00 m ³	670,12
11.	8,00 m ³	9,00 m ³	753,88
12.	9,00 m ³	10,00 m ³	837,65
13.	10,00 m ³	11,00 m ³	921,41
14.	11,00 m ³	12,00 m ³	1.005,18
15.	12,00 m ³	13,00 m ³	1.088,94
16.	13,00 m ³	14,00 m ³	1.172,71
17.	14,00 m ³	15,00 m ³	1.256,47
18.	15,00 m ³	16,00 m ³	1.340,24
19.	16,00 m ³	17,00 m ³	1.424,00

9. Abfälle des Abfallartentyps III.9, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, sowie 150102, Bez. Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf polystyrolhaltige oder aus Polystyrol bestehende Abfälle, ungefährlich, verschmutzt)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	8,58
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	17,17
3.	0,20 m ³	1,00 m ³	85,83
4.	1,00 m ³	2,00 m ³	171,66
5.	2,00 m ³	3,00 m ³	257,49
6.	3,00 m ³	4,00 m ³	343,32
7.	4,00 m ³	5,00 m ³	429,16
8.	5,00 m ³	6,00 m ³	514,99
9.	6,00 m ³	7,00 m ³	600,82

10. Abfälle des Abfallartentyps III.10, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe, und AVV-Schlüssel 200139, Bez.: Kunststoffe, beschränkt auf Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	5,87
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	11,74
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	17,61
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	23,48
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	29,36
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	35,23
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	41,10
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	46,97
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	52,84

11. Abfälle des Abfallartentyps III.11, AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe, groß, mit einer Kantenlänge größer 30 cm, a.n.g.

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	9,30
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	18,60
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	37,20
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	55,80
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	74,40

12. Abfälle des Abfallartentyps III.12, AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe, klein, mit einer Kantenlänge bis 30 cm, a.n.g.

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	7,59
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	15,19
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	30,38
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	45,56
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	60,75

13. Abfälle des Abfallartentyps III.13, AVV-Schlüssel 180104, Bez.: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	16,00
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	32,00
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	48,00
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	64,00
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	80,00
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	96,00
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	112,00
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	128,00
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	144,00

14. Abfälle des Abfallartentyps III.14, AVV-Schlüssel 170301*, Bez.: kohlenteeerhaltige Bitumengemische, sowie 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	13,77
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	27,54
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	41,31
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	55,08
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	68,85
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	82,62

15. Abfälle des Abfallartentyps III.15, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern (KMF)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	5,20
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	10,40
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	20,80
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	31,20
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	41,60
6.	2,00 m ³	2,50 m ³	52,00
7.	2,50 m ³	3,00 m ³	62,40
8.	3,00 m ³	3,50 m ³	72,80
9.	3,50 m ³	4,00 m ³	83,20

- (3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.17, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	3,12
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	6,24
3.	0,12 m ³	0,20 m ³	10,40
4.	0,20 m ³	0,25 m ³	13,00
5.	0,25 m ³	0,30 m ³	15,60
6.	0,30 m ³	0,35 m ³	18,20
7.	0,35 m ³	0,40 m ³	20,80
8.	0,40 m ³	0,45 m ³	23,40
9.	0,45 m ³	0,50 m ³	26,00

2. Abfälle des Abfallartentyps III.19, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	5,30
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	10,61
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	15,91
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	21,21
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	26,51
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	31,82
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	37,12
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	42,42
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	47,72

3. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	12,50
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	25,00
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	37,50
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	50,00
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	62,50
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	75,00
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	87,50
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	100,00
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	112,50

- (3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.21, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	1,20
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	2,40
3.	0,12 m ³	0,20 m ³	4,00
4.	0,20 m ³	0,25 m ³	5,00
5.	0,25 m ³	0,30 m ³	6,00
6.	0,30 m ³	0,35 m ³	7,00
7.	0,35 m ³	0,40 m ³	8,00
8.	0,40 m ³	0,45 m ³	9,00
9.	0,45 m ³	0,50 m ³	10,00

- (3.8.6) Für Abfälle nach Absatz (3.7.4), Schadstoffe aus sonstige Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, Abfallartentyp IV, Schadstoffe, mit einem Anlieferungsgewicht von weniger als 4 kg werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Mindestgebühren erhoben.

Abfallartentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg

IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,39
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	2,39
3	Ölfilter	2,39
4	Bremsflüssigkeiten	3,99
5	Frostschutzmittel	3,99
6	Spraydosen (Aerosole)	6,34
7	Feuerlöscher	16,21
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	9,63
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	9,63
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	2,48
11	Lösemittelgemische	3,99
12	Säuren	5,40
13	Laugen	5,40
14	Fotochemikalien	5,40
15	Pestizide	7,75
16	Quecksilberhaltige Abfälle	37,83
17	Öle und Fette	1,64
18	Altfarben, Altlacke	2,48
19	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,92
20	Altmedikamente	2,58
21	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach Batteriegesetz fallen	1,64

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Rathenow, den 18.12.2017

gez.
Lewandowski
Landrat

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) wird die Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland auch über das Internet zugänglich gemacht. Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1

i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2017-12-18

gez.
Lewandowski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2018

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 11.12.2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 (BV-0306/17) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2018

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	356.689.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	356.689.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	365.706.800 EUR
Auszahlungen auf	381.036.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	346.257.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	348.603.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.449.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.354.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.078.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 44,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2018 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	307.946,85
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	425.780,95
Stadt	Falkensee	413.275,59

Stadt	Ketzin/Havel	122.155,38
Gemeinde	Milower Land	182.184,42
Stadt	Nauen	363.980,65
Stadt	Premnitz	110.839,25
Stadt	Rathenow	84.297,68
Gemeinde	Schönwalde-Glien	214.272,28
Gemeinde	Wustermark	173.126,99
Stadt	Friesack	118.968,19
Gemeinde	Mühlenberge	8.636,83
Gemeinde	Paulinenaue	42.267,95
Gemeinde	Pessin	28.719,09
Gemeinde	Retzow	19.717,86
Gemeinde	Wiesenaue	19.273,31
Gemeinde	Kotzen	23.328,89
Gemeinde	Märkisch Luch	44.170,18
Gemeinde	Nennhausen	96.350,37
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	52.437,43
Gemeinde	Gollenberg	4.498,10
Gemeinde	Großderschau	13.576,58
Gemeinde	Havelaue	36.553,92
Gemeinde	Kleßen-Görne	15.279,04
Stadt	Rhinow	56.894,87
Gemeinde	Seeblick	43.676,88

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Eurofestgesetzt.
5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

§ 6
(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Rathenow, den 18.12.2017

gez.
Lewandowski
Landrat

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 18.12.2017

gez.
Lewandowski

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die Verordnung zur Neu-Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pausin (Beschluss-Nr.: BV-0303/17) beschlossen. Sie wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut und mit dem Lageplan veröffentlicht.

Verordnung zur Neu-Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pausin

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 2 und § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) verordnet der Landkreis Havelland:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Pausin das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus vier Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland und dem Amt Schönwalde-Glien hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Havelland versehen. Weitere so gesiegelte Ausfertigungen der Karten befinden sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum 15. Februar,
 - f) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden;
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten;
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt;
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften;
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird;
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

- a) Anlagen mit dichtem Siliersaftsammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird;
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren;
 9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung;
 10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung;
 11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Biozidprodukte in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - c) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - d) wenn der Einsatz nicht durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Biozidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - e) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - f) zur Bodenentseuchung oder
 - g) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen;
 12. die Beregnung landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet;
 13. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren;
 14. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen;
 15. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen;
 16. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2;
 17. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten;
 18. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;
 19. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge;

20. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden;
21. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen;
22. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
- a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,
- ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung;
23. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme;
24. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
- a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern, beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern, beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
 - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern, beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern, beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter, beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne
- nicht überschritten wird;
25. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen;

26. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer;
27. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;
28. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund;
29. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen;
30. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen, Ersatzbaustoffen und Recyclingmaterialien in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke;
31. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik;
32. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken;
33. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen;
34. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen;
35. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
 - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider;
36. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden;
37. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken;
38. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
39. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,

- b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
- ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird;
- 40. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trocken- oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter;
 - 41. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war;
 - 42. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG;
 - 43. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG in den Untergrund oder in das Grundwasser;
 - 44. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt;
 - 45. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen;
 - 46. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen und Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden;
 - 47. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn;
 - 48. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel, Recyclingmaterialien), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau;
 - 49. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht;
 - 50. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung;
 - 51. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen;

52. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen;
53. das Errichten von Golfanlagen;
54. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen;
55. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen;
56. Bestattungen;
57. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
58. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 LuftVG;
59. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen;
60. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen;
61. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind;
62. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird;
63. die Neuausweisung von Industriegebieten;
64. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird;
65. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) führt.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft;
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten;
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost;

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage;
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1;
6. die Beweidung;
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln;
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
9. das Errichten von Dränungen oder Entwässerungsgräben;
10. die Neuanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau;
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon;
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen;
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe;
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen;
15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen;
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, Verbotszeichen VZ 269;
17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln;
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen;
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG);
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden;
21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben;
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trocken- oder Chemietoiletten;
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht;
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen

- a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht;
25. das Errichten von Sportanlagen, öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art;
 26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen;
 27. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern;
 28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz;
 29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen;
 30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren;
2. land-, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 22, 42 und 44, des § 4 Nummer 14, 15, 19, 23, 27, 28 bis 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt sind.

§ 7

Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG sind widerruflich und bedürfen der Schriftform.

Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64 und 65 nicht widerruflich.

- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht-öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte, zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
 1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellenzu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (2) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe d dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 44 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

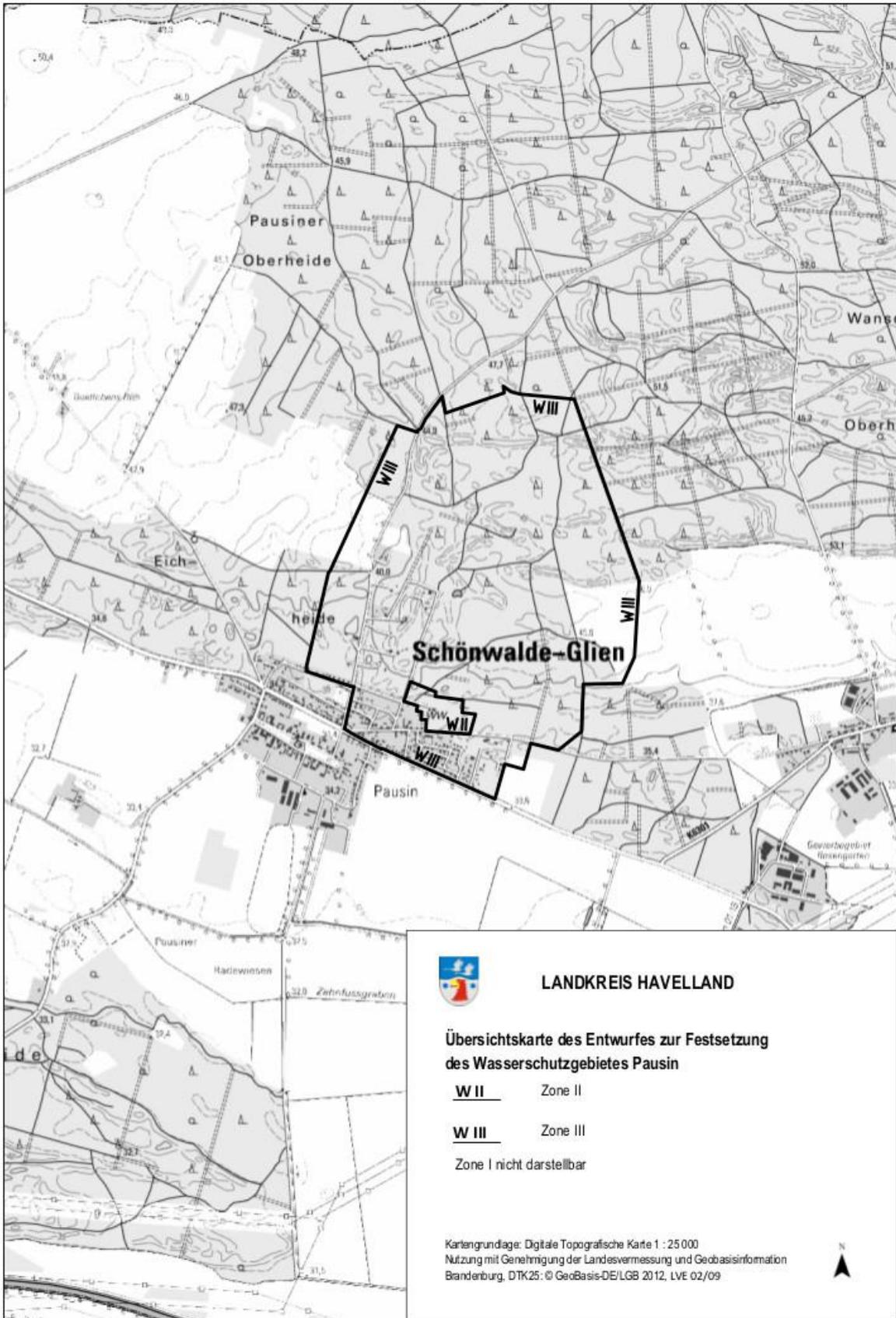
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 0066 vom 10.09.1981 des Kreistages Nauen festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Pausin außer Kraft.

Rathenow, den 18.12.2017

gez.

Lewandowski

Der Landrat des Landkreises Havelland



Die Verordnung zur Neu-Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nennhausen ist im Original mit dem Lageplan beim Landkreis Havelland niedergelegt und kann während der üblichen Dienstzeiten beim Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, untere Wasserbehörde, Zimmer 429, eingesehen werden.

Rathenow, 2017-12-18

gez.

Lewandowski

Landrat

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
